

Vorstand

Vorsitzender:
Dr. Dipl.-Psych. Peter Baumgartner
Stellv. Vorsitzende:
Dipl.-Psych. Ulrike Böker

Dipl.-Psych. Birgitt Lackus-Reitter
Inge Günthner, FA für PSM und PT
Dipl.-Psych. Mathias Heinicke
Dipl.-Psych. Sabine Hermann

20.03.2019

Geschäftsstelle

Sandra Hanselmann
Schwimmbadstr.22
79100 Freiburg
Telefon: 0761-70438749
Fax: 0761-7072163
E-mail: bvvp-bw@bvvp.de

Bankverbindung

VB-Breisgau Süd
IBAN: DE25680615050016075523
BIC: GENODE61IHR

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Ende der Bestellfrist für die Telematik-Infrastruktur (TI) rückt näher, und von verschiedenen Seiten überschlagen sich die Informationen zu Formen des Widerstands unter Nutzung von vermeintlichen rechtlichen Lücken. Es ist schwierig, den Überblick zu behalten, und sowohl der Bundesgesetzgeber als auch die Industrie haben einen unrühmlichen Beitrag dazu geleistet. Die Politik hat immer wieder Fristen verschoben und zeitweise sogar angedeutet, anstatt der TI käme das Smartphone als Medium der Datenverarbeitung. Die Industrie hat erst nicht geliefert, um dann die Preise hoch zu halten. Hinzu kommt, dass wir Psychotherapeuten die technischen Details nicht durchdringen können. Die Aussagen der Gematik zur Datensicherheit sind für den Nicht-IT'ler nicht verifizierbar.

Auf der Grundlage vieler Rückmeldungen von Ihnen haben wir die Vor- und Nachteile intensiv diskutiert und rechtliche Aspekte mit unserem Anwalt besprochen. Sowohl im Vorstand des bvvp-BW als auch in den Regionalvorständen zeichnet sich ein kontroverses Meinungsbild ab, so wie es auch unter den Mitgliedern besteht. Aus diesem Grunde haben wir uns für ein Vorgehen wie einst bei den Selektivverträgen entschieden: Umfangreich informieren, damit Sie selbst entscheiden können. Diesem Grundsatz sind wir in vielen Aussendungen zum Thema gefolgt.

Wir verstehen das Anliegen, mit einer Verweigerung ein Zeichen gegen mögliche Verletzungen des Datenschutzes und der Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten setzen zu wollen. Allerdings schätzen wir die Aussichten, so die Einführung der Telematik zu verhindern, als nicht gegeben ein. Mit der Entscheidung, sich nicht an die TI anbinden zu lassen, lässt Sie aus unserer Sicht auch nicht die Einführung der elektronischen Patientenakte verhindern. Unser Augenmerk gilt deshalb vorrangig der Gestaltung der eAkte und der Datenhoheit der Patientinnen und Patienten.

Zur gesetzlichen Situation:

Bereits im Jahr 2016 ist das sogenannte E-Health-Gesetz in Kraft getreten, das u.a. ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen verpflichtet, in ihren Praxen bestimmte Voraussetzungen (Konnektor, Praxisterminal, Praxisausweis etc.) zu schaffen, um sich an ein verschlüsseltes virtuelles Netzwerk (TI) anzuschließen. Erste und verpflichtend im Gesetz vorgeschriebene Anwendung ist der elektronische Versichertenstammdatenabgleich (VSDM). Weitere Dienste werden nach dem Willen des Gesetzgebers später folgen. Wer sich nicht an dieses Netz anschließen lassen will, soll nach den Vorgaben des e-Health-Gesetzes (§291 SGB-V) mit einem 1%-igen Honorarabzug belegt werden.

Wichtig zu wissen: Es handelt sich bei diesen Vorgaben um ein Bundesgesetz und nicht um eine Richtlinie bzw. untergesetzliche Norm. Somit haben die Verbände über die Gremien der Selbstverwaltung keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Umsetzung des Gesetzes.

Wie ist die Situation, wenn ich mich nicht anschließen möchte?

Es zeichnet sich ab, dass sich eine Anzahl unserer Mitglieder dafür entschieden hat, sich nicht an die TI anzuschließen. Wir wenden uns mit dieser aktuellen Information insbesondere an diese Kolleginnen und Kollegen.

Grundsätzlich wollen wir nochmal darauf hinweisen, dass die TI nur der Postweg ist, auf dem Daten verschickt werden sollen/können. Viel kritischer muss aus unserer Sicht die geplante Sammlung der Daten auf der elektronischen Patientenakte gesehen werden. Wichtig zu wissen ist hierbei, dass der Datenaustausch mit der elektronischen Patientenakte zwar über die TI vorgesehen ist, womit der „Postweg“ relativ sicher wäre. Der Datenaustausch würde aber auch ohne Anschluss an die TI funktionieren. Denn der Patient soll den Zugang auch über sein Handy oder seine Computer haben. D.h. wenn Sie sich entscheiden, sich nicht an die TI anzuschließen, verhindern Sie nicht die Einführung der elektronischen Patientenakte, sondern nur einen relativ sicheren Postweg.

Die KVBW ist verpflichtet, den Nachweis über das VSDM in der Abrechnung zu überprüfen. Wer mit der Abrechnung des 3. Quartals 2019 nicht mindestens eine Versichertenkarte mittels TI eingelesen hat, d.h. keinen Versichertenstammdatenabgleich durchgeführt hat, wird von der KV angeschrieben. Sie können dann auf einem Musterformular per Selbstauskunft angeben, ob Sie bis zum 31.3.2019 die Komponenten der Telematik bestellt haben. Der Vertrag ist nicht vorzulegen. Wird der Vertragsabschluss nicht bestätigt, wird **rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 eine „Strafe“ von 1%** von Ihrer persönlichen Abrechnungssumme abgezogen. Bei einem Quartalsumsatz von beispielsweise 20.000 Euro sind das 200 Euro.

Sollten Sie rechtzeitig bestellt haben, aber der PVS-Anbieter konnte nicht rechtzeitig bis zum 3. Quartal installieren, und es konnte deshalb bis zum 31.9.2019 kein rechtzeitiger VSDM durchgeführt werden, dann ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass Sie nicht belastet werden. Hier liegt nämlich kein eigenes Verschulden vor.

Wenn Sie sich nicht an die TI anschließen lassen, wird die KVBW die 1%-Abzugsregelung durchsetzen müssen. Die Finanzierungsvereinbarung hinsichtlich der Installationskosten zwischen KBV und Krankenkassen gilt in der jetzigen Höhe bis 2022. Wenn also der Gesetzgeber den Druck erhöhen sollte und weitere oder andere Maßnahmen als den Honorarabzug einführen sollte, ist eine TI-Bestellung jederzeit bis 2022 möglich auf Grundlage der im Moment geltenden Erstattungsregelung.

Zu vermeintlichen Gesetzeslücken:

Nach rechtlicher Beratung gehen wir nicht davon aus, dass die in der Diskussion befindliche vermeintliche Lücke im Gesetz („**Stand alone kann nicht bestellt werden**“) in der dargelegten Argumentation des Freitags-Newsletters des Kollegen Adler Bestand haben wird. In einigen KVen werden solche Widersprüche bereits abgewiesen. Auch fühlen wir uns verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, dass nach Einschätzung unseres Rechtsanwalts die angekündigten Musterklagen von Medi als nicht aussichtsreich eingestuft werden.

Zu Widerspruchsformularen:

- **Der bvvp-BW wird trotzdem ab dem nächsten Honorarbescheid neben dem gewohnten Widerspruchsformular auch eines gegen die unzureichende Kostenerstattung für die Telematik-Installation zur Verfügung stellen.** Das Formular ist für diejenigen, die installiert haben, bei denen es aber eine Finanzierungslücke gibt z.B. durch den Einbehalt der Starterpauschale durch die Software-Häuser.
- **Ab dem Honorarbescheid 3. Q. 2019 werden wir ein weiteres Widerspruchsformular für diejenigen zur Verfügung stellen, die einen Honorarabzug erhalten haben, weil sie nicht bestellt und nicht installiert haben.**

Die KVBW wird die Aktenzeichen der Musterklagen zur Verfügung stellen, damit die Widersprüche bis zur Entscheidung ruhend gestellt werden können.

Wie gesagt: Nach eingehender rechtlicher Beratung schätzen wir die Erfolgsaussichten der Musterklagen als minimal ein. Deshalb hat sich der bvvp-BW entschieden, selbst keine Musterklagen durchzuführen. Den finanziellen Aufwand für eine Musterklage halten wir den Mitgliedern gegenüber für nicht vertretbar.

Zusammengefasst:

Prinzipiell gilt die Erstattungsvereinbarung für die Installation der Telematik bis zum Jahr 2022. Wenn Sie bis zum 31.3.2019 nicht bestellen, werden Sie mit 1% Honorarabschlag ab dem 1. Quartal 2019 belegt. Sollten Sie sich entscheiden, sich bis 2022 an die TI anzuschließen, werden die Pauschalen für die Installation auch noch nach dem 31.03.19 ausbezahlt.

Dem angehängten Merkblatt der KBV können Sie weitere Einzelheiten entnehmen.

Herzliche Grüße

Ihr bvvp-BW Vorstand